

Bemerkung: Corporate Design

Kinderschutz im Turnverein Jahn-Rheine 1885 e.V.

Der Turnverein Jahn-Rheine 1885 e.V. ist der größte Sportverein unserer Region. Jeden Tag bringen wir unter dem Motto „Wir sind dein Sport in Rheine“ hunderte Kinder und Jugendliche in Bewegung. Dadurch kommt es zu unzähligen Begegnungen zwischen Menschen, die dem Verantwortungsbereich des Vereins unterliegen. Genau das lieben und schätzen wir, denn die positiven Auswirkungen von Sport und Bewegung und die integrative Kraft von Sportvereinen sind hinlänglich bekannt. Klar ist aber auch, dass für das Zusammenspiel von Menschen in großen Organisationen Spielregeln benötigt werden, damit alle Menschen sich sicher und wohl fühlen. Kinder und Jugendliche sind besonders schutzbedürftig und darauf angewiesen, dass alle, die am Vereinsleben beteiligt sind, einen effektiven Kinderschutz sicherstellen.

Durch die Vielzahl von Zusammenkünften unterschiedlichster Personen und vor allem ehrenamtlich-engagierter Menschen, ist gerade der Sportverein ein Raum, der Risiken für den Kinderschutz birgt.

Wir, der TV Jahn, möchten sicherstellen und unser Möglichstes dafür tun, dass Kinder und Jugendliche sich in unserem Umfeld sicher und frei von jeglichen Übergriffen bewegen können. Deswegen möchten wir Aufklärungsarbeit leisten, immer und in jedem Fall ansprechbar sein und vor allem ein verbindliches, qualitativ hochwertiges und effektives Kinderschutzkonzept in unserem Verein implementieren, um für die Kinder und Jugendlichen den bestmöglichen Schutz vor Gefährdungen zu bieten.

1. Allgemeines

Unser Kinderschutzkonzept ist Teil unserer DNA. An unsere dort dokumentierten Prinzipien und Leitlinien knüpft dieses Konzept an bzw. ergänzt es ([Verein | TV Jahn Rheine 1885 e.V. - Herzlich Willkommen!](#)).

Das Konzept ist unter der Maßgabe erstellt, sowohl im Rahmen der Prävention als auch der Interventionen unseren Mitgliedern, Besuchern und im Verein Tätigen den bestmöglichen Schutz zu bieten.

Allen Mitarbeitenden bietet das Konzept Handlungssicherheit in Fällen von (potenzieller) Kindeswohlgefährdung, indem sämtliche Handlungsschritte, Aufgaben, Rollen und resultierenden Kooperationen geklärt und dokumentiert sind.

Des Weiteren knüpft das Konzept an die Vorgaben des Jugendamtes Rheine und des Landes an, bzw. liegt denen vor, um in der Zusammenarbeit im Kinderschutz unsererseits eine maximale Transparenz zu bieten.

Allen anderen Jugendämtern (sowie Kindern, Sorgeberechtigten, Kooperationspartnern usw.) zeigen wir mit dem Konzept ebenso transparent an, auf welche rechtlichen Grundsätze, pädagogische und qualitätssichernde Maßstäbe, organisatorische Voraussetzungen sowie resultierende Planungen von Prozessen und Handlungsfolgen wir in Fällen zurückgreifen, in denen ein Verdacht auf die Gefährdung eines Kindes besteht.

Mit diesem verbindlichen Standard kommen wir damit nicht nur unseren gesetzlichen Verpflichtungen nach, sondern implementieren und realisieren für die Kinder und Jugendlichen die uns höchstmögliche Professionalität und Qualität zu deren Schutz.

„Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es u. a., Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden (vgl. § 1 Abs. 2 SGB VIII, sog. „Wächteramt“). Kinder und Jugendliche sind auch diesbezüglich vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII)“ (Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Berlin 2007, S. 5).

Der TV Jahn-Rheine 1885 e.V. engagiert sich somit aktiv im Kinderschutz, weil wir eine Kultur der Achtsamkeit leben möchten. Jeder zeigt die Bereitschaft achtsam zu sein und Verantwortung zu übernehmen. Wir schauen nicht weg, sondern handeln präventiv und intervenieren, wenn nötig. Dahingehend haben wir mit dem Standard unsere internen Verfahrensweisen im Detail strukturiert, transparent dargestellt und - soweit möglich - vereinheitlicht.

Uns ist es ein Anliegen, den Prozess im Rahmen unserer internen und externen Kooperationen so konkret wie möglich miteinander abzugleichen und weiterzuentwickeln.

Nur so kann verlässlich sichergestellt werden, welche Aufgabenverteilung beschlossen und welche -erfüllungen beiderseitig erbracht werden. Je koordinierter „die Räder ineinandergreifen“, je höher wird sich der Schutz des Kindes in der Praxis de facto erweisen, sodass wir unsererseits dieser Maßgabe vornehmlich über ein transparentes Konzept nachkommen möchten.

Unser Ziel ist es, unsere Sportstätten und unseren Verein als solches als sicheren Ort für alle zu etablieren und Haltungs- und Verhaltensstandards für alle Mitarbeitenden im Hinblick auf Grenzen, Nähe und Distanz zu verdeutlichen.

Unser Konzept orientiert sich im Grundsatz an dem / der

- „*Handlungs- und Maßnahmenkonzept der nordrheinwestfälischen Landesregierung im Bereich Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Prävention, Intervention, Hilfen*“ des Landes NRW; sowie der
- „*Empfehlungen Schutzauftrag; Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8 a SGB VIII*“ des LVR und LWLs
- *Landeskinderschutzgesetz im Sport* des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen
(Empfehlungen des Landessportbundes: [Schutz vor Gewalt im Sport | Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.](#))

2. Rechtliche Grundlagen und Einordnung

Aufgabe, Rolle und Pflichten des Vereins

Im Grundsatz basieren alle folgenden gesetzlichen Normen für unser Handeln auf dem Artikel 6 Abs. 2 S. 1 GG: „Über die Wahrnehmung der Elternverantwortung wacht die staatliche Gemeinschaft“.

Vornehmlich sind mit dieser „staatlichen Gemeinschaft“ das Jugendamt und das Familiengericht gemeint. Spätestens aber mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) am 01.01.2012 sowie mit dem „Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ („Landeskinderschutzgesetz NRW“) zum 01.05.2022 wurde dem Verein eine bedeutsamere Rolle und Pflicht erteilt. Vereine sind nicht mehr „nur“ Freizeitorgane, die Kinder fördern, sondern dazu aufgerufen und verpflichtet, die Kooperationspartner im Netzwerk Kinderschutz (vgl. Landeskinderschutzgesetz NRW: § 9, „Netzwerke Kinderschutz“), zu unterstützen und zuzuarbeiten. D.h., in der Pflicht, Kinderschutz aktiv und eigenverantwortlich umzusetzen sowie qualitätssichernd in ein eigenes Kinderschutzkonzept münden zu lassen und in den Alltag zu implementieren:

„§ 2 Landeskinderschutzgesetz NRW: Ziele, Aufgaben und Begriffsbestimmungen

(1) Zum Zwecke des Kinderschutzes sieht dieses Gesetz Fachstandards und Maßstäbe ihrer Qualitätsentwicklung vor, benennt Instrumente der interdisziplinären Zusammenarbeit unter Beteiligung der für den Kinderschutz Verantwortlichen und Dritter und legt Maßstäbe für den Schutz von Kindern in Einrichtungen unabhängig von deren Trägerschaft fest, die durch das Land gefördert werden.

(2) Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die durch staatliche und private Stellen, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstige rechtsfähige oder teilrechtsfähige Einrichtungen unabhängig von Rechtsform und Trägerschaft sowie natürliche Personen ausgeübt wird.

Rollenaufteilung Verein / Jugendamt

Im Zuge der erforderlichen Kooperationen, insbesondere mit den Jugendämtern bleibt es dennoch dabei, dass der jeweilige öffentliche Träger in Kindeswohlgefährdenden Situationen die Federführung und Hauptverantwortung innehat und insbesondere –im Unterschied zum Verein– zu hoheitlichen Maßnahmen und ggf. Eingriffen befugt ist (u. a. Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII, Antragsrechte gem. §§ 50 SGB VIII; 157 FamFG; 1666 BGB).

Dahingehend begründen sich die Maßstäbe und Prinzipien dieses Konzeptes in der Kooperation mit den Jugendämtern, den Sorgeberechtigten u. a. an § 8a SGB VIII, „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“.

Neben dieser fachlichen Garantenstellung wahren wir unsere Garantenstellung aufgrund der privatrechtlichen Vereinbarung im Sinne des SGB VIII, um in unserem Verein den bestmöglichen Schutz für die uns anvertrauten Kinder zu sichern.

Datenschutz

Grundsätzlich können die Handlungspflichten eines Vereins nur erfüllt werden, wenn die Regelungen der Schweigepflicht und des Datenschutzes nicht entgegenstehen, sodass wir uns dem Prinzip „Datenschutz darf nicht vor Kinderschutz gehen“ (Angela Merkel, Kindergipfel Berlin, 19.12.2007) anschließen.

Abgesehen der gesonderten Richtlinie für Fälle von Kindeswohlgefährdung (u. a. §§ 8a SGB VIII, 32 StGB) ist in der Kooperation zwischen dem Jugendamt und uns als Verein der Datenschutz von

keiner abnormen Bedeutung, da nach § 35 Abs. 1 SGB I und nach § 69 SGB VIII sowie den o.g. Normen des Schulgesetzes die Weitergabe von Daten an Befugte zweckgebunden zulässig ist. Im Zuge weitergehender Regelungen und der Beteiligung Dritter gewähren wir den Datenschutz –ansonsten auch– gem. der DSGVO, §§ 5 BDSG, 61,-67 SGB VIII, § 67 Abs. 1, Satz 1, SGB X. Dieses impliziert im Regelfall selbstredend die Personensorgeberechtigten in den unmittelbaren Austausch über die Gefährdungssituation einzubeziehen. Es ist nicht nur erlaubt Daten weiterzugeben, wir sind auch dazu verpflichtet.

3. Leistungen Kinderschutz, Qualitätssicherung

In unserem Verein gibt es bereits bestehende Qualitätssicherungen und Standards, die für jeden Mitarbeitenden und/ oder Übungsleitenden gilt. Diese sind für uns sehr wichtig, um präventive Arbeit im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Unsere präventiven Maßnahmen umfassen:

Das erweiterte Führungszeugnis (gem. § 72a Abs. 2 SGB VIII)

Das Führungszeugnis wird von allen Personen angefordert, die in unserem Verein mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Unsere Personalverwaltung schickt den Antrag für das Führungszeugnis zusammen mit den Vertragsunterlagen direkt an die entsprechenden Personen. In regelmäßigen Abständen, immer nach 4 Jahren, werden die Führungszeugnisse erneut überprüft.

Unser Ehrenkodex

Für alle Mitarbeitenden, Übungsleitenden und Ehrenamtlichen unseres Vereins gelten dieselben Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Damit geben wir eine Verhaltensrichtlinie vor, für die wir als Verein stehen. Diesen Ehrenkodex unterzeichnen die Personen bei ihrem Amtseintritt (siehe Anlage 1).

Für die einzelnen Abteilungen sind zusätzlich individuelle Regelwerke auf unserer Homepage zu finden.

Schulungen

Für unsere Mitarbeitenden, Übungsleitenden und Ehrenamtlichen im Verein, die mit Kindern arbeiten, gibt es verpflichtende Schulungen, die durch externe Kooperationspartner begleitet werden. Diese werden regelmäßig wiederholt und spezifiziert.

Die Schulungen sind inhaltlich darauf fokussiert, dass unsere Mitarbeitenden Indikatoren, die im Sinne von § 8a SGB VIII auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinweisen wahrnehmen und erkennen, sowie die standardisierten Prozesse dieses Konzeptes stringent umsetzen.

Ein Handlungsplan im Verdachtsfall

Zusammen mit der Arbeitsgruppe Kinderschutz und dem Vorstand des Vereins wurde ein Handlungsplan ausgearbeitet, der in einem Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung greift. Der standardisierte Plan, der einen zeitlichen Rahmen beinhaltet, gibt allen Beteiligten Handlungssicherheit.

Unser Motto: „ICH schaue hin“

ICH steht für:

I	Identität	→ eine innere Haltung vermitteln
C	Courage	→ Qualifikation
H	Handlungsplan	→ Krisenleitfaden

Mit diesem Motto ermutigen wir alle Menschen in unserem Verein sich nicht für das Thema zu verschließen. Wir schauen lieber einmal mehr hin als einmal zu wenig.

4. Risikoanalyse

Einen besonderen Schwerpunkt unseres Konzeptes nimmt die Risikoanalyse ein, die sowohl jede Sportart als auch jede Konstellation und Situation konkret dahingehend untersucht, ob ein Risiko vorliegt, dass Kinder Gewalt erleben könnten.

Diese Analyse ist deshalb nicht global für den Verein vorgenommen worden, sondern auf jede Abteilung bzw. jede Sportart konkretisiert bezogen worden, um die spezifischen Situationen vollständig zu erfassen.

Indem wir das Verhalten der verantwortlichen Erwachsenen und leitenden Personen in sensiblen Situationen festlegen, definieren wir einen Ehrenkodex, der für alle Mitarbeitenden, Übungsleitenden und Ehrenamtlichen verpflichtend ist (s. Anlage 1).

Nähe und Distanz zu den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen gut im Blick zu haben, sehen wir als eine wichtige Aufgabe in unserem Vereinsleben. Leitend für die Nähe-Distanz-Regulierung sind die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen. Die eigenen Bedürfnisse von Übungsleitenden, Helferinnen und Helfer nach Nähe sind nie leitend für das Herstellen von Nähe und Distanz.

Eine qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit sowie viele Sportarten an sich beinhalten naturgemäß Berührungen, Körperkontakt und emotionale Nähe. Kontexte von Berührungen können die Förderung von Beziehung, Kontaktaufnahme oder etwa Trost sein. Auch wenn sie als Grundsatz angenommen werden, werden sie dem Kind gegenüber fragend angekündigt und ihre Erlaubnis überprüft.

Die Übungsleitenden, Helferinnen und Helfer sind für eine feinfühlig Regulierung von Nähe und Distanz im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen verantwortlich.

Der Kinderschutz wird effektiv dadurch umgesetzt, dass Nähe und Distanz offen und transparent diskutierte und vereinbarte Themen sind, die unter allen Beteiligten reflektiert und überprüft werden.

Im nichtsprachlichen Bereich wird darauf geachtet, Signale feinfühlig wahrzunehmen und zu verstehen, ggf. mit Hilfe der Bezugspersonen.

In Situationen, in denen Leistungsdruck und Erwartungshaltungen bestehen können, legen wir besonderen Wert darauf, die individuellen Bedürfnisse und Grenzen jedes Kindes und Jugendlichen wahrzunehmen, um sicherzustellen, dass niemand durch Überforderung die Freude am Sport und an der Bewegung verliert.

In unseren Angeboten wird das Recht auf eigene Grenzen und das Einhalten von Grenzen anderer als Regel thematisiert. Auch hier wird darauf geachtet, dass Körperkontakt und Berührungen mit Erlaubnis und Einverständnis, also einvernehmlich stattfinden und dabei keine Grenzverletzungen geschehen. Grenzverletzungen von Kindern und Jugendlichen untereinander werden angesprochen, möglichst zeitnah beendet und reflektiert.

Sport ist damit verbunden, dass Kinder und Jugendliche und Begleitpersonen ihre Kleidung wechseln müssen. Es entstehen daher räumliche Gegebenheiten, die ggf. (gemeinschaftliche) sexuelle Handlungen begünstigen könnten und demzufolge einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen. Der Altersabstand und Entwicklungsabstand von Kindern und Jugendlichen wird dabei besonders beachtet. Für diese Situationen sind gesonderte Regelungen entworfen, um trotz der jeweiligen Situation die Grenzen und die Intimsphäre eines jeden zu schützen. Diese gilt ebenso

für Körperkontakte, die die jeweilige Sportart erfordert, Hilfestellungen, die zur Bewältigung von Übungen notwendig sind, sowie Gruppen- oder Partnerübungen, die Kontakte vorgeben.

Umgang mit Fotos

Im Vereinsalltag wird großer Wert auf den Datenschutz und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Sportlerinnen und Sportler gelegt, ebenso wie auf einen respektvollen Umgang mit Dokumenten und Fotos von Kindern und Jugendlichen. Wir unterscheiden bei den Fotos, ob sie dem Sport dienen und dieser im Vordergrund steht oder das Kind oder der Jugendliche selbst.

In unserer Risikoanalyse stehen folgende Fragen im Fokus:

- Analyse der Trainingssituation
- Analyse der Wettkampfsituation
- Analyse des Verhältnisses zwischen dem Sporttreibenden und dem Übungsleitenden
- Analyse des Verhältnisses zwischen den Sporttreibenden untereinander
- Analyse der Struktur (z.B. bauliche Gegebenheiten)

(vgl. Risikoanalyse für die Ausübung sexualisierter Gewalt bei Maßnahmen von Vereinen/ Verbänden des Landessportbunds M-V e.V. und seiner Sportjugend, Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.)

5. Interner, intentioneller Kinderschutz

Um die Risiken in unseren einzelnen Abteilungen zu überprüfen, wurden folgende Impulsfragen bearbeitet:

Analyse der Struktur

- Wird der Handlungsplan für einen Verdachtsfall regelmäßig überprüft und angepasst?
- Welche Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz gibt es im Verein/ Verband?
- Wie wird das Thema sexualisierte Gewalt im Bewerbungsverfahren aufgegriffen?
- Welches Fachwissen gibt es im Verein/ Verband zu sexualisierter Gewalt?
- Gibt es im Verein/ Verband einen Mitarbeiterschutz (auch für minderjährige Übungsleitende), der Fürsorge und Kontrolle gleichermaßen gewährleistet?
- Welche Kommunikationswege bestehen im Verein/ Verband? Sind sie transparent oder leicht manipulierbar?
- Sind interne und externe Ansprechpersonen und/ oder Beauftragte für Beschwerden oder Missbrauchsverdachtsfälle benannt? Wie sind diese erreichbar?
- Gibt es in den Sportstätten bauliche Gegebenheiten (z.B. schlecht einsehbare Bereiche; offene Duschen), die Risiken bergen?

Analyse der Trainingssituation

- In welchen Situationen gibt es Körperkontakt zwischen den Sporttreibenden und den Übungsleitenden vor/ während/ nach dem Training?
- In welchen Situationen gibt es Körperkontakt zwischen den Sportlerinnen und Sportlern vor/ während/ nach dem Training?
- Welche Hilfestellungen mit Körperkontakt gibt der Übungsleitende den Sporttreibenden während des Trainings?
- Welche Hilfestellungen gibt es unter den Sportlerinnen und Sportlern während des Trainings?
- Welche Sportbekleidung trägt die sporttreibende Person während des Trainings?
- Welche Sportbekleidung trägt der Übungsleitende während des Trainings?
- In welchen Situationen ist der Übungsleitende mit den Sporttreibenden während des Trainings alleine?
- Betritt der Übungsleitende den Umkleide- und Duschaum zusammen mit den Sporttreibenden?
- Führt der Übungsleitende die Sportlerinnen und Sportler zum Training und/oder nach dem Training nach Hause?
- Wie ist diese Situation gestaltet?

Analyse der Wettkampfsituation

- In welchen Situationen gibt es Unterschiede zu den Trainingssituationen? (siehe Fragen aus Analyse der Trainingssituation)

Analyse des Verhältnisses zwischen Sportler und Übungsleiter/ zwischen den Sportlern untereinander/ zwischen Sportler und Dritten (z.B. Zuschauer)

- Welche Macht- und Vertrauensverhältnisse bestehen zwischen sporttreibenden Personen und Übungsleitenden und/ oder zwischen den Sportlerinnen und Sportlern unter sich? Welche könnten ggf. grenzwertig sein?

- Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Sportlerinnen und Sportlern durch den Übungsleitenden?
- Treffen sich der Übungsleitende und einzelne Sporttreibende außerhalb von Training/ Wettkampf? Wie ist diese Situation gestaltet?
- Wie werden Einzelgespräche zwischen Übungsleitenden und Sporttreibenden räumlich/ organisatorisch gestaltet?
- Wie wird mit Regelverstößen des Sporttreibenden durch den Übungsleitenden und/ oder unter den Sportlerinnen und Sportlern umgegangen?
- Werden für die Kommunikation zwischen Übungsleitenden und Sportlerinnen und Sportler Apps bzw. soziale Netzwerke verwendet? Wie ist diese Situation gestaltet?

Grundsatz für eingeschränkte Kinder

Unser Ziel ist es, den TV Jahn als sicheren Ort für *alle* Kinder und Jugendlichen zu etablieren und Haltungs- und Verhaltensstandards für alle Mitarbeitenden im Hinblick auf Grenzen, Nähe und Distanz zu verdeutlichen. Somit soll für das Kindeswohl sensibilisiert und Handlungssicherheit für alle Beteiligten in unserem Verein geschaffen werden.

Unser Kinderschutzkonzept nimmt es dabei besonders in den Fokus, dass Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder Entwicklungsverzögerung täglich unseren Verein besuchen.

Wir sind uns bewusst, dass eine solche Gruppe häufiger und oft unbemerkter von Gefährdung betroffen ist und sie ggf. desgleichen weniger Ressourcen zur Verfügung haben, einer Gefährdung entgegenzutreten oder Dritten ihre Not anzuzeigen.

Deshalb achten wir in unseren Kindersportstunden auf die Vereinfachung der Kommunikation. Die Übungsleitenden nutzen dafür individuelle Methoden in ihren Stunden, wie z.B. Bilder und Gestiken.

Zudem wird der Schutz dieser Kinder in unseren Schulungen für die Übungsleitenden thematisiert.

Beteiligung ist ein Grundrecht für Kinder und Jugendliche. In unserem Verein leben wir eine partizipative Grundhaltung. Beteiligung ermöglicht Stärkung und Selbstwirksamkeitserfahrung und ist für Kinder und Jugendliche ein wichtiger präventiver Faktor im Kinderschutz. Es wird regelmäßig in unserem Verein überprüft, ob für die Kinder hinsichtlich ihrer Situation und ihres Entwicklungsstandes die höchstmögliche Stufe der Partizipation gelebt wird. Die Kinder und Jugendlichen werden alters- und entwicklungsgerecht über alle sie betreffenden Belange informiert. Bezogen auf Kinder und Jugendliche mit Entwicklungseinschränkungen wird auf eine alters- und entwicklungsgerechte Sprache geachtet. Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte werden über Vertrauensschutz und Datenschutz informiert.

Kinder, Jugendliche und erziehungsberechtigte Personen werden dazu ermutigt und aufgefordert, ihre Meinungen in den Vereinsalltag sowie Vorschläge zu Entscheidungen aktiv einzubringen. Unseren Mitgliedern stehen folgende Zugänge für Feedback (auch anonym möglich) zur Verfügung:

- Persönliche Annahme von mündlichem oder schriftlichem Feedback
- Eingang des Feedbackformulars über unsere Homepage
- Eingang des Feedbackformulars über den Briefkasten/ Post
- Eingang des Feedbackformulars über die Feedbackbox im Sportpark und Sportforum
- Schriftliches Feedback über die E-Mail-Adresse info@tvjahn-rheine.de

Eigenständige Entscheidungen werden ermöglicht und unterstützt, sofern diese mit unseren Leitlinien und Qualitätsstandards sowie mit dem Kindeswohl vereinbar sind. Die Berücksichtigung einer Zustimmung oder Ablehnung orientiert sich am Kindeswohl und den erwartbaren Folgen für die kindliche Entwicklung. Bei Kindern mit sprachlichen Einschränkungen oder einer anderen Muttersprache erfolgt eine feinfühlig Wahrnehmung der Signale der Kinder möglichst unter Einbezug einer mit den Signalen vertrauten Bezugsperson und/ oder ggf. die Übersetzung aus/ in die jeweilige Sprache.

Partizipation muss grundsätzlich kindlicher Entwicklung und kindlichen Bedürfnissen gerecht werden und darf Kinder nicht überfordern.

6. Kooperation mit dem Jugendamt

Prinzipiell findet in der Kooperation mit dem jeweiligen Jugendamt, d.h. konkret in der Schnittstelle, in der wir das Jugendamt mit der anliegenden Dokumentation (siehe Anlage 2.2) (oder auch in anderer Form) informieren, eine Übergabe der Prozessverantwortung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe statt.

Wir haben dieses Konzept an den Standard des Jugendamtes Rheine angepasst, sodass alle Prozesse, Vorgaben und Vorlagen darauf abgestimmt sind. Allen anderen Jugendämtern zeigen wir hiermit transparent an, nach welchen Haltungen, Verfahren und Maßgaben wir handeln. Damit auch mit diesen im Alltag der Kinderschutz effektiv Umsetzung findet, bitten wir um den Abgleich mit eigenen Voraussetzungen, bzw. um Rückmeldung und Abstimmung, falls Schnittstellen nicht ineinandergreifen.

Damit Kinderschutz in der Praxis tatsächlich funktioniert, ist es von erheblicher Bedeutung, dass genau diese Schnittstelle – die Übergabe der Prozessverantwortung von uns an das Jugendamt – sowie folgende Verfahrensschritte präzise definiert, aufeinander abgestimmt und verbindlich vereinbart sind.

Hierbei ist es besonders zu berücksichtigen, dass wir alle Indikatoren, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, nahezu ausschließlich im Kontext „Verein“ wahrnehmen und interpretieren können. Eine konkrete Bewertung und Einschätzung sind uns dahingehend nur sehr selten möglich. Somit zielt unser Konzept darauf ab, dem Jugendamt möglichst schnell und konkret die von uns bemerkten Indikatoren zu schildern und die Gestaltung und Verantwortung für den Prozess der Bewertung und Intervention dem öffentlichen Träger zu überlassen.

Dazu bieten wir unsere Transparenz und Abstimmung in allen Prozessen und Verfahren an und integrieren diese Prinzipien als selbstverständliches Arbeitsprinzip in unseren Alltag – gleich, wer gerade die Steuerung des Prozesses ausübt. *„Im Sinne des partnerschaftlichen Miteinanders mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den weiteren Kooperationspartnern, sind die fachlichen Grundhaltungen und die Verfahren zu kommunizieren sowie die Zusammenarbeit an den Schnittstellen auszuhandeln und zu vereinbaren.“* (Empfehlungen LVR / LWL, S. 5, 10)

7. Definition und Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen

Problematik der subjektiven Einschätzung

Der Begriff der „*Kindeswohlgefährdung*“ sowie Anhaltspunkte und zu empfehlende Maßnahmen sind weder gesetzlich konkret definiert, noch liegen verbindliche Standards vor. Damit haben wir bei einer Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nicht die Möglichkeit stets auf Indikatoren zurückzugreifen, aus denen wir wissenschaftlich gesicherte Feststellungen gewinnen und verknüpfte Handlungsabfolgen schematisch anschließen können.

Unsere Verfahrensstandards sind als Instrument entwickelt worden, um diese Lücke zu mindern, sowie unseren Kooperationspartnern und eigenen Mitarbeitenden Orientierung zu bieten.

Uns ist bewusst, dass wir trotz der normativen Indikatoren eine subjektive Bewertung vornehmen, um unserer Absicht und Aufgabe der Dokumentations- und Meldepflicht nachzukommen.

Um diese Subjektivität zu mindern, haben wir das „*4-Augen-Prinzip*“ in den Prozess durchgängig und prinzipiell etabliert. Dieses wird stringent durch eine enge interne Vernetzung bzw. durch einen einzigen festgeschriebenen Handlungsschritt gesichert:

Die Mitarbeitenden und Übungsleitenden, die Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung wahrgenommen haben, wenden sich binnen 24 h an die Insoweit erfahrene Fachkraft (IeF) oder dem Vorstand des Vereins.

IeF im TV Jahn: Carmen Schneider (erreichbar über Teams oder per Mail carmen.schneider@tvjahn-rheine.de).

Die Vertretung ist Martin Möhring (erreichbar über Teams oder per Mail martin.moehring@tvjahn-rheine.de).

Des Weiteren schildern wir dem jeweiligen Jugendamt die Indikatoren, die wir im Rahmen unseres Vereinsalltages beobachtet und erfahren haben mit dem Angebot, uns an der gemeinsamen Einschätzung zu beteiligen.

Bei Wahrnehmungen von Indikatoren, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten können, ist es als Verein weder unsere Aufgabe noch unsere Fachkompetenz zu werten, ob es sich um eine solche Gefährdung handelt. Sehr wohl widmen wir uns aber der Aufgabe, die jeweiligen Indikatoren sehr gut zu beobachten, zu sammeln und zu dokumentieren, um sie für eine Wertung an das Jugendamt weiterzugeben.

Neben der o.g. allgemeinen Orientierung leiten wir die konkretisierten Anhaltspunkte primär an den „*Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII*“ (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., 2006) sowie an den Empfehlungen der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Berlin („*Jugend in Berlin, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*“, Berlin 2007) ab.

Definition und Indikatoren verschiedener Kindeswohlgefährdungen

„*Anhaltspunkte für Fachkräfte zur Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen und können sich in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der mangelnden Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld finden. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch differenziert werden.*“ (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., 2006, S. 5)

Körperliche Misshandlung

Eine körperliche Kindesmisshandlung umfasst alle Arten bewusster oder unbewusster Handlungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen.

Körperliche Misshandlungen sind immer auch mit psychischen Belastungen verbunden wie Angst, Scham, Demütigung, Erniedrigung, Entwürdigung und entsprechenden Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung.

Folgende Indikatoren können z.B. auf eine körperliche Misshandlung hinweisen:

- Sichtbare Verletzungen, wie Blutergüsse, Abschürfungen, Verbrennungen,
- Prellungen, Knochenbrüche, etc.
- Widersprüchliche, zweifelhafte Begründungen für die Verletzungen
- Kind zieht sich nicht in Gegenwart anderer aus

Sexuelle Misshandlung

Sexuelle Misshandlung ist eine unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition grenzüberschreitende sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen an einem Kind in Form der

1. Belästigung,
2. Masturbation,
3. des oralen, analen oder genitalen Verkehrs,
4. sexuellen Nötigung,
5. Vergewaltigung,
6. sexuellen Ausbeutung durch Einbeziehung von Minderjährigen in pornographische Aktivitäten und Prostitution

Kinder sind aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht in der Lage, diesen Handlungen informiert und frei zuzustimmen.

Durch sexuelle Misshandlung wird die körperliche und seelische Entwicklung, die Unversehrtheit und Autonomie und die sexuelle Selbstbestimmung der Minderjährigen beeinträchtigt.

Diese Indikatoren können z.B. auf eine sexuelle Misshandlung hinweisen:

- Umfangreiche Kenntnisse aus dem sexuellen Bereich
- Zwingt andere Kinder zu sexuellen Spielen
- Onaniert provokativ vor anderen Kindern
- Vermeidet ängstlich jeden Körperkontakt
- Berichtet von sexuellen Handlungen und verbindet damit Emotionen

Vernachlässigung

Kindesvernachlässigung ist eine situative oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns. Der Begriff beschreibt die Unkenntnis oder Unfähigkeit von Eltern die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse eines Kindes zu befriedigen, es angemessen zu ernähren, zu pflegen, zu kleiden, zu beherbergen, für seine Gesundheit zu sorgen, es emotional, intellektuell, beziehungsmäßig und erzieherisch zu fördern.

Auf eine körperliche Vernachlässigung können folgende Indikatoren hinweisen:

- Unzureichende Ernährung
- Unzureichende Bekleidung
- Schlechter Gesundheitszustand (Zähne, Ekzeme, keine ärztlichen Kontakte, U-Untersuchungen)
- Vernachlässigte Körperhygiene

Für eine psychische Vernachlässigung sprechen z.B. folgende Indikatoren:

- Keine Zuwendung, Liebe, Respekt, Geborgenheit
- Mangelnde Anregung/ Förderung emotionaler und sozialer Fähigkeiten
- Keine Förderung der Ausbildung und Erwerb sozialer Kompetenz
- Keine Hilfen zur Lebenstüchtigkeit/ Selbstständigkeit zur Bewältigung der Alltagsanforderungen
- Bedürfnis nach Körperkontakt
- Keine angemessenen Grenzen usw.

Psychische / emotionale Misshandlung

Die Grenze zwischen üblichen und weitgehend tolerierten, auf psychischem Druck basierenden Erziehungspraktiken (z.B. Hausarrest, Liebesentzug, Schimpfen) und psychisch beschädigendem Elternverhalten ist fließend. Jede andere Form der Beeinträchtigung des Kindeswohls geht immer auch mit mehr oder weniger starken psychischen Beeinträchtigungen des Kindes einher.

Zudem besteht wie bei anderen Misshandlungsformen das Problem, scharf zu definieren, wo sie beginnt.

Spezialformen der psychischen Misshandlung sind:

- Eskalierte Partnerschaftskonflikte / Gewalt zwischen den Eltern / Häusliche Gewalt
- Hochstrittige eskalierte Trennungs- und Sorgerechtskonflikte

Folgende Indikatoren können z.B. auf eine psychische Misshandlung hinweisen:

- Grenzenloser Umgang mit Fremden
- Kein positiver/stabiler Beziehungsaufbau
- Verletzendes Verhalten
- Regression
- Bedürfnis nach Körperkontakt
- Selbstverletzendes Verhalten

Beeinträchtigungen der elterlichen Erziehungskompetenz

Die Erziehungskompetenz von Eltern kann durch psychische Erkrankung, Substanzabhängigkeit oder durch eine Behinderung eingeschränkt sein, was jeweils spezifische Auswirkungen auf die betroffenen Kinder haben kann. Ob diese Einschränkungen der Eltern auf Seiten der Kinder zu Beeinträchtigungen führen, hängt –wie bei anderen Formen auch– vom Vorhandensein protektiver (Resilienz-) Faktoren ebenso wie vom Alter der Kinder und der Schwere und Chronizität der elterlichen Erkrankung ab.

Hier können z.B. folgende Indikatoren auftreten:

- Unspezifische Auswirkungen wie z.B.: Schlafstörungen, Schulschwierigkeiten, Konzentrationsmangel, Aggressionen, Ängste
- Verantwortungsübernahme

(Kinderschutzzentren / BMFSF, ab S. 40)

Es ist wichtig zu sagen, dass nicht alle Kinder, die eine Form von Gewalt erfahren, diese Indikatoren zeigen. Jedes Kind ist individuell und so sind auch die Folgen. Wir schauen in unserem Verein sensibel auf Verhaltensänderungen der Kinder und stellen uns hierbei drei wichtige Fragen:

1. Was beobachte ich bei dem Kind?
2. Wie intensiv ist das Erscheinungsbild des Kindes?
3. Wie kann ich mir das Verhalten des Kindes erklären?

8. Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung / Prozessabläufe

Bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gibt es einen standardisierten Ablauf, der von allen Beteiligten umgesetzt wird.

Meldungen / Indikatoren, die auf eine Gefährdung uns nicht bekannter Kinder hinweisen

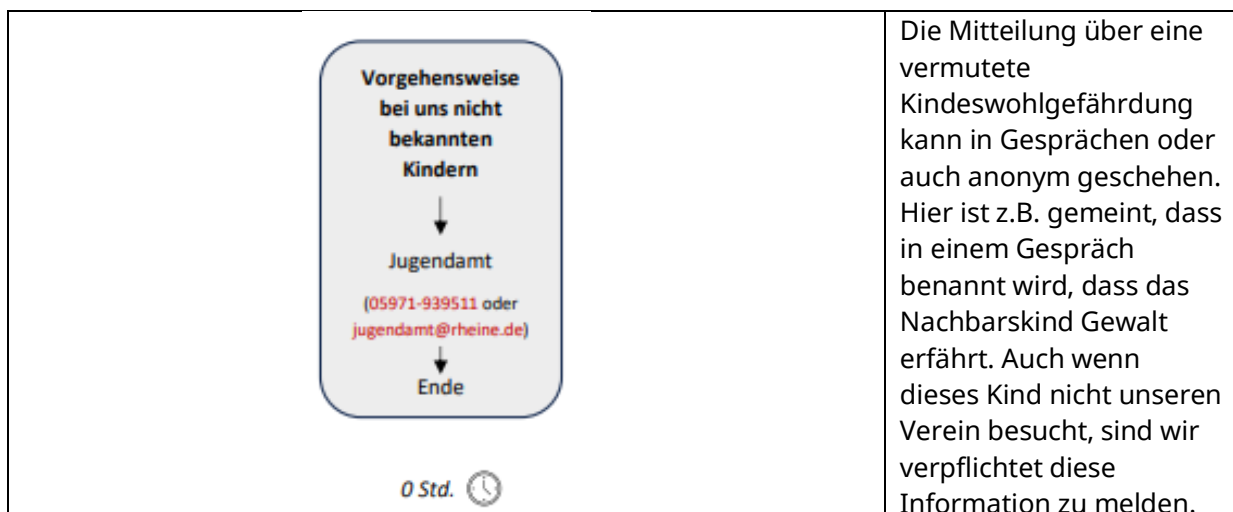
Im Vereinsalltag erreichen uns hin und wieder Meldungen oder Erkenntnisse, die auf Kindeswohlgefährdungen von Kindern hinweisen, die nicht unseren Verein besuchen.

Wir sind in den Gesprächen mit den meldenden Personen, bzw. bei unserer Datenaufnahme bemüht,

- möglichst viele (Personen-) Daten und inhaltliche Aussagen zu erhalten;
- ggf. die Personen zu motivieren, ihre Anonymität aufzulösen;
- die Personen zu motivieren, selbst (ggf. wieder anonym) den Kontakt zum Jugendamt zu suchen.

Unsere Erkenntnisse leiten wir - ungeachtet dessen, welchem o.g. Appell die Personen nachgekommen - direkt und wortwörtlich an das jeweilige Jugendamt weiter, ohne zusätzliche Maßnahmen einzuleiten.

Haben wir das Jugendamt darüber in Kenntnis gesetzt, so ist unsere Tätigkeit in dieser Angelegenheit beendet.



Indikatoren, Hinweise innerhalb unseres Vereinsalltages: Die ersten Verdachtsmomente

Die Mitteilung über eine vermutete Kindeswohlgefährdung kann durch unterschiedliche Personen oder durch Beobachtungen in unserem Vereinsalltag erfolgen: (vgl. Empfehlungen LVR/ LWL, S. 14)

- Außenstehende, zum Teil auch anonym;
- Mitteilungen an unsere Mitarbeitenden, Pädagoginnen und Pädagogen, Übungsleitenden, Betreuerinnen und Betreuer oder auch durch andere Kinder
- Betroffene Kinder oder Erziehungsberechtigte („Selbstmelder“)

In Bezug auf vorliegende Indikatoren und Informationen sind in unserem Verein alle Beteiligten darin geschult, erste Gefährdungsmeldungen anzunehmen und zu dokumentieren.

Wir orientieren uns dabei konkret an den Empfehlungen des LVR / LWL: 2.2.1 „Aufnahme der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung“, S. 14.

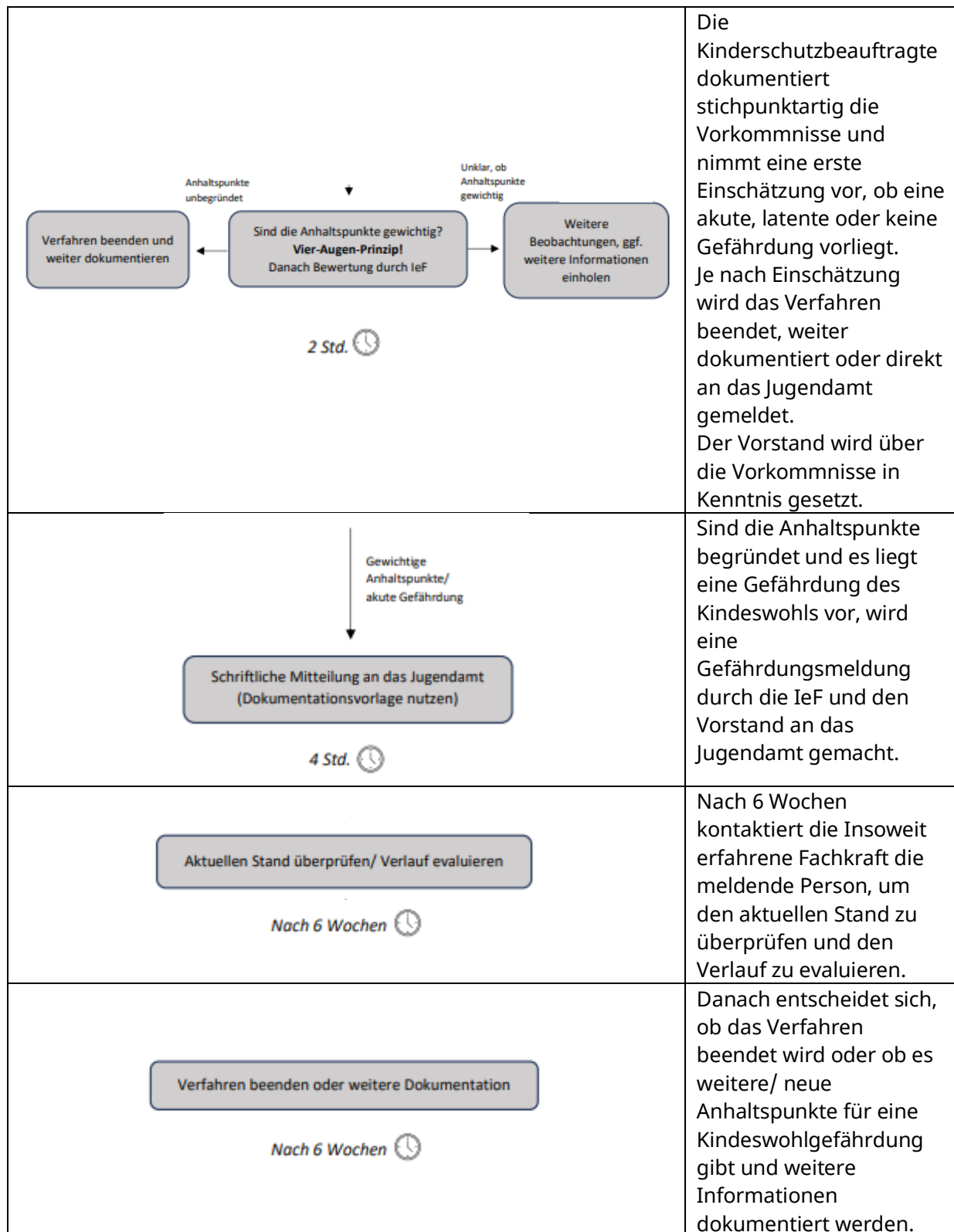
Nachdem Anhaltspunkte wahrgenommen wurden, reflektiert die beobachtende Person die Wahrnehmungen mit einem weiteren Übungsleitenden aus der Stunde (4-Augen-Prinzip). Direkt nach der Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung dürfen und sollen die Informationen an die Kinderschutzbeauftragte des Vereins gegeben werden.

Ziel ist es, Daten und Fakten möglichst stichhaltig und vollständig aufzunehmen und die Informationen wortgleich dokumentiert an die Insoweit erfahrene Fachkraft (IeF) (im TV Jahn Carmen Schneider, carmen.schneider@tvjahnrheine.de; Vertretung Martin Möhring, martin.moehring@tvjahnrheine.de) weiterzuleiten, nachdem sodass ab diesem Zeitpunkt in allen Bereichen das „Vier-Augen-Prinzip“ Umsetzung findet.

Folgen:

- Die meldende Person und die Insoweit erfahrene Fachkraft (IeF) (Carmen Schneider) dokumentieren die Daten stichpunktartig und setzen den Vorstand über die Vorkommnisse in Kenntnis.
- Es wird eine erste, gemeinsame subjektive Einschätzung getroffen, ob eine akute, latente oder keine Gefährdung vorliegt.
- Sollte eine akute Gefährdung zutreffen, so kontaktierten die o.g. Personen (IeF und Vorstand) direkt das jeweilige Jugendamt.
- Nach 6 Wochen kontaktiert die IeF die meldende Person, um den aktuellen Stand zu überprüfen und evaluiert den Verlauf.

Wahrnehmen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung 0 Std. 	Das Wahrnehmen von Veränderungen oder Hinweise eines Kindes, oder körperliche und/oder psychische Symptome können auf eine Kindeswohlgefährdung deuten. Wichtig ist, dass das Kind in der Sportstunde beobachtet wird und die Anhaltspunkte dokumentiert und mit einem weiteren Übungsleitenden aus der Stunde reflektiert werden (4-Augen-Prinzip).
Information an die IeF im Verein (Carmen Schneider) (per Teams oder per Mail: carmen.schneider@tvjahnrheine.de) Alternativ: Info an die Abteilungsleitung 0 Std. 	Direkt nach der Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung dürfen und sollen die Informationen an die Kinderschutzbeauftragte des Vereins gegeben werden.



Im Diagramm (siehe Anlage 3) ist auf der rechten Seite unsere zeitliche Vorgabe im Verfahren dargestellt. Ausgehend vom Zeitpunkt der ersten Meldung wird angezeigt, nach welcher Zeit der jeweilige Arbeitsschritt erfolgt sein sollte.

(Akute) Kindeswohlgefährdungen treten im Vereinsalltag in der Regel plötzlich, unerwartet und auch im Hinblick auf den zeitlichen Verlauf wenig planbar auf. Wir möchten dennoch eine

Zeitvorgabe vereinbaren, um auch in diesem Aspekt für beide Seiten Klarheit und Verbindlichkeit zu schaffen.

Es ist unser Bestreben, die benannten zeitlichen Vorgaben zu erfüllen und die entsprechenden Abläufe kurzfristig in unseren Alltag einzubauen. Da jedoch jede Gefährdungssituation in ihrer Intensität, ihrer speziellen Problematik, dem Zeitpunkt der Meldung und den erforderlichen Maßnahmen unterschiedlich ist, können Abweichungen der benannten Zeitvorgaben auftreten. Solche Abweichungen werden in unserer Berichterstattung aufgenommen und begründet.

Die Dauer der jeweiligen Interventionen stellt die größte Ungewissheit im Zeitbezug dar. Die darauffolgenden Zeitmarken werden resultierend immer vager, sodass sich die Folgezeiten im weiteren Verlauf entsprechend verändern können.

9. Kooperation mit und Information des Jugendamtes

Die erste Information des Jugendamtes

Insbesondere die erste, telefonische Information an den fallzuständigen Mitarbeitenden des Jugendamtes ist in die Handlungsfolge sowie die Zeitschiene nur sehr vage einzuordnen. Die im Flussdiagramm gekennzeichneten Informationswege sind standardisiert unter der Maßgabe gefasst: „*Spätestens zu diesem Zeitpunkt & mindestens in dieser Anzahl*“.

In der Regel erfolgen insbesondere die erste telefonische Information und Rücksprache mit dem fallzuständigen Mitarbeiter deutlich früher (hier ggf. auch unmittelbar im Anschluss an die erste Meldung) sowie auch häufiger. Die konkreten Zeitpunkte und Häufigkeiten der Rückmeldungen von uns an das Jugendamt können aber aufgrund der sehr unterschiedlichen Gefährdungssituationen und dementsprechenden Handlungsprioritäten nicht für alle Fälle exakt festgelegt werden.

Die Aufnahme und Weitergabe der Informationen orientiert sich dabei stringent an den Inhalten und Gelingensfaktoren des LWL/LVR: „2.2.1 Aufnahme der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung“, (Empfehlungen LVR / LWL, S. 14-18).

Dokumentationen

Dokumente, die wir dem Jugendamt zukommen lassen, sind an den Standards der Landesjugendämter, bzw. des Kreises Steinfurt orientiert, bzw. finden sich alle dort genannten Aspekte in unseren Vorlagen Berücksichtigung.

Die erste, kurzfristige Mitteilung dient dabei vorrangig der schnellen und konkreten Information. Der zuständige Mitarbeitende des Jugendamtes wird damit in die Lage versetzt, umgehend nach Meldung und/ oder Eintritt einer mutmaßlichen Gefährdung anhand konkreter Daten und Fakten entscheiden zu können, ob der Jugendamtsinterne Prozess in Gang zu bringen ist (siehe Anlage 2.1).

Die Mitteilung enthält Antworten auf die Fragen:

- Über welchen Weg ist uns die Kindeswohlgefährdung zugetragen worden?
- Welche konkreten Indikatoren wurden uns gemeldet/ von uns wahrgenommen?

Aktuelle Situation:

- Wie war die Situation in der Familie, bzw. das Befinden des Kindes im ersten Kontakt, stimmten die Indikatoren mit den bisherigen Kenntnissen überein?
- Wurden die Indikatoren von uns überprüft und wenn ja, wie?
- Welche Kinder sind betroffen, welche Personen beteiligt? Resultierende Gefährdung für die Kinder?

Interventionen und Wirkung:

- Erste Abwendungen der Gefahr durch uns und/ oder Dritte?
- Welche Interventionen wurden anhand der Sachlage direkt unternommen und eingeleitet?
- Wurden Kinder oder Eltern mit der Gefährdung konfrontiert, in die Gefahrenabwehr mit einbezogen?
- Wie ist die aktuelle Situation der Familie, bzw. das Befinden des Kindes aktuell?

Indikatoren, Perspektive:

- Weitere Indikatoren? Welche Informationen wurden zusätzlich eingeholt?
- Welche Indikatoren sind noch unklar, bzw. konnten nicht ermittelt werden?
- Welche Indikatoren konnten gemindert oder abgewendet werden?
- Welche Indikatoren liegen noch vor und bedürfen weiterer Maßnahmen?

10. Qualitätssicherung, Standards

Unsere Qualitätssicherung und -entwicklung haben wir an den o.g. Empfehlungen des LWL/LVRs ausgerichtet, die sich prinzipiell am Modell von Avedis Donabedian orientieren. „Qualität ist der Grad der Übereinstimmung zwischen den Zielen und der wirklichen Leistung. Das von ihm... entwickelte Qualitätsmodell unterscheidet in Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität: (Vgl. Empfehlungen LVR / LWL, S. 71).

Ergebnisqualität

- Unser standardisiertes Verfahren dient vorrangig dem Ziel, die bestmögliche Ergebnisqualität, d.h. den konkreten Schutz des Kindes zu erreichen.
- Alle Prinzipien, Handlungsschritte, interne und externe Kooperationen zielen des Weiteren darauf ab, bei Kindeswohlgefährdungen eine schnellstmögliche Minderung und Abwendung zu erreichen.
- Durch standardisierte Vorgaben (u.a. auch der Dokumentationen) ist eine mögliche Fehlerquote minimiert.
- Demzufolge ist dem Prozess eine Zeitschiene als Zielvorgabe angelegt. Der Faktor „Zeit“ ist im Rahmen von Kindeswohlgefährdungen oft entscheidend, um eine Gefährdung rechtzeitig abzuwenden und eine Schädigung des jeweiligen Kindes zu vermeiden.
- Die Arbeitsgruppe Kinderschutz setzt es sich zur Aufgabe, anhand regelmäßiger Reflexionen einzelner Fälle und Evaluationen des Konzepts an sich die Ergebnisqualität stetig weiterzuentwickeln.

Prozessqualität

- Die voraussetzende Prozessqualität wird anhand der Beschreibungen des Verfahrens sowie den jeweiligen Grafiken abgebildet.
- Das vorliegende Konzept wird standardisiert den jeweiligen Jugendämtern übermittelt, spätestens dann, wenn sich Berührungspunkte hinsichtlich des Kinderschutzes ergeben. Somit tragen wir unseren Teil dazu bei, in solchen Fällen auf Vereinbarungen zurückzugreifen, die auf beiden Seiten, aber insbesondere in der Kooperation einen effektiven Kinderschutz bieten.
- Der Transparenz wird in diesem Konzept dahingehend eine übergeordnete Bedeutung gemessen, sodass die Prozesse nicht nur intern, sondern auch seitens aller Kooperationspartnerinnen und -partner nachvollziehbar sind und Handlungssicherheit bieten.
- Der Gesamtprozess der Gefährdungseinschätzung obliegt gem. § 8a SGB VIII dem Jugendamt. Zur Verbesserung der Prozessqualität legen wir unsere standardisierten Vorgehensweisen sowie sämtliche Dokumentationsvorlagen transparent offen. Die Effektivität des Verfahrens erfährt eine Qualitätssteigerung, wenn uns gleichermaßen ein solch transparenter Einblick in die Verfahrensweise des Jugendamtes gewährt wird, z.B. uns die jeweiligen Protokoll- und Dokumentationsvorlagen zur Einschätzung bekannt sind.
- Eine gemeinsame, standardisierte Vorgehensweise und Vereinbarung gem. § 8a SGB VIII erhält erst dann seine tatsächliche Wirkung, wenn die Handlungsfolgen beiderseitig sichtbar und sinnvoll verknüpft sowie aufgrund dessen von jedem Partner in der Logik nachvollziehbar sind.
- Das Konzept versteht sich als ein transparenter Standard mit einem offenen Zugang für den gesamten Verein. Somit wird die Prozessqualität durch multiprofessionelle Sichtweisen und unter Berücksichtigung des Feedbacks der Kolleginnen und Kollegen gestützt.

Strukturqualität

Der Verein ist immer nur Teil einer Möglichkeit, Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen, zu mindern oder abzuwenden.

- Die Hauptverantwortung und die zentrale Steuerung der Qualität werden sowohl durch die Geschäftsführung als auch durch die zu diesem Zweck gegründete Gruppe „AG Kinderschutz“ gesichert. Die Gruppe trifft sich regelmäßig, um Kindesschutzfälle zu beraten, zu evaluieren und die Qualität stetig zu verbessern.
- Wir bemühen uns, dass im Kindersport neben dem Übungsleitenden immer ein oder mehrere Helferinnen und Helfer anwesend sind, sodass das „Vier-Augen-Prinzip“ gesichert ist. Abweichungen gibt es in besonderen Situationen, wie z.B. bei krankheitsbedingten Ausfällen.
- Schulungen, mit der externen Begleitung durch die Pädagogischen Dienste Ambulant GmbH werden allen Mitarbeitenden, Übungsleitenden und Ehrenamtlichen, die mit Kindern arbeiten, als Pflicht vorausgesetzt. Diese werden regelmäßig wiederholt.
- Inhalte der Schulung:
 - Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung
 - Konzept und Arbeitsgruppen (*Vorstellung des Konzeptes bzw. der Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, Prozessabläufe*)
- Des Weiteren sind das geschulte Konzept sowie die vorgegebenen Abläufe und Prozesse für alle Beteiligten als Pflicht verankert, sodass im Ergebnis auf stets verlässliche Handlungsschritte und Ergebnisse zurückgegriffen werden kann.

ANSPRECHPERSONEN im TV Jahn



Carmen Schneider

Insoweit erfahrene Fachkraft

carmen.schneider@tvjahnrheine.de

05971/ 9749-21



Martin Möhring

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

martin.moehring@tvjahnrheine.de

05971/ 9749-46



Claudia Lechte

Stellvertretende Vorstandsvorsitzende

claudia.lechte@tvjahnrheine.de

Anhang

Anlage 1: Ehrenkodex



Ehrenkodex des TV Jahn

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in unserem Sportverein

Hiermit verspreche ich, _____:

- ✓ Das persönliche Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor meinen persönlichen Interessen und sportlichen Zielen zu stellen.
- ✓ Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder zu respektieren.
- ✓ Bei unvermeidlichem Körperkontakt vorher um Erlaubnis zu fragen.
- ✓ Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- ✓ Auf einen respektvollen Sprachgebrauch zu achten und auf sexistische und gewalttätige Äußerungen zu verzichten.
- ✓ Sportliche und außersportliche Angebote stets nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- ✓ Das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit zu achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, auszuüben.
- ✓ Sorge zu tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart (inklusive abteilungsspezifischer Regelwerke) eingehalten werden.
- ✓ Niemanden zu einer Übung zu zwingen.
- ✓ Die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu respektieren und allen jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- ✓ In sensiblen Räumen und Situationen das 4-Augen-Prinzip einzuhalten. Ich betreue Umkleidekabinen, Duschen o.ä. nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. in Notsituationen) allein.
- ✓ Beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- ✓ Einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Kinderschutzbeauftragte. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- ✓ Dass mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern ebenfalls auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift

Turnverein Jahn-Rheine 1885 e.V. Germanenallee 4 · 48429 Rheine · www.tvjahn-rheine.de

Anlage 2: Dokumentationsvorlagen

2.1 Kurzfristige Mitteilungen

Kurzfristige Mitteilung

Rheine, den XX.XX.2024

Schwarz = wortwörtlich zu übernehmen
Rot = Hinweise, verschriftlichen

Grundsätzlich

- Die Ereignisse am Gefährdungstag in chronologischer Reihenfolge.
- Kurzer, stichpunktartiger Bericht über die Geschehnisse und gewichtige Anhaltspunkte am Gefährdungstag.
- Der Bericht enthält weder Einschätzungen, Vermutungen, noch Interpretationen der Gefährdung, es werden lediglich Daten und Fakten der Gefährdung chronologisch aufgelistet, sodass die Gefährdungen aus Sicht der Kinder präzise benannt werden. Zu sehen wie ein Polizeibericht.

Familien- / Fallname:	
Eltern/ Sorgerecht:	
Sonstige:	
Beteiligte Kinder / Geb. Datum:	
TV Jahn-Rheine, fallverantwortlich:	Carmen Schneider (IeF)
TV Jahn-Rheine, weitere Mitarbeiter:	Martin Möhring, ggf. ÜL

Gem. unserer Vereinbarung zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen erhalten Sie anliegend den kurzfristigen Bericht.

1. Meldung

- Über welchen Weg ist uns die Kindeswohlgefährdung zugetragen worden?
- Welche konkreten Indikatoren wurden uns gemeldet?

2. Situation vor Ort

- Wie war die Situation in der Familie, bzw. das Befinden des Kindes bei Eintreffen, stimmten die Indikatoren mit der Meldung überein?
- Wie wurden diese Indikatoren überprüft?
- Welche Kinder sind betroffen, welche Personen beteiligt? Resultierende Gefährdung für die Kinder?

3. Interventionen und Wirkung

- Erste Abwendungen der Gefahr durch Mitarbeiter und / oder Dritte?
- Welche Interventionen / Maßnahmen wurden anhand der Sachlage direkt unternommen und eingeleitet? Wie haben diese gewirkt, konnte Gefährdung dadurch abgewendet werden?
- Wurden Kinder oder Eltern mit der Gefährdung konfrontiert, in die Gefahrenabwehr mit einbezogen / beteiligt?
- Inwieweit waren die Eltern dazu bereit, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken?
- Wurden Dritte angehört?
- Wie ist die aktuelle Situation der Familie, bzw. das Befinden des Kindes aktuell?

4. Indikatoren, Perspektive

- Weitere Indikatoren? Welche Informationen wurden zusätzlich eingeholt?
- Welche Indikatoren sind noch unklar, bzw. konnten nicht ermittelt werden?
- Welche Indikatoren konnten gemindert oder abgewendet werden?
- Welche Indikatoren liegen noch vor und bedürfen weiterer Maßnahmen?

Folgender Punkt nur optional:

5. Ergebnisse unserer internen Beratung

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
Martin Möhring

Sozialpädagogin (IeF)
Carmen Schneider

2.2 Dokumentationsvorlage Jugendamt Rheine

Meldung Nach § 8a SGB VIII durch die Einrichtungsleitung An das Jugendamt _____	
Kind/Jugendlicher Name, Vorname Straße, Nr. PLZ, Ort Geburtsdatum	
Träger Name der Einrichtung Straße, Nr. PLZ, Ort Telefon Fax	
E-Mail Name der Einrichtungsleitung	
Eltern ☐ Die Eltern wurden über diese Gefährdungsmeldung informiert	Anlagen ☐ Beobachtungsbögen (Anzahl:) ☐ weitere Anlagen:
Eltern über Meldung informiert am (Datum)	weitere Anlagen
Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes, gemäß § 8a SGB VIII möchte ich Ihnen hiermit anzeigen, dass dem Träger gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des oben genannten Kindes / Jugendlichen vorliegen. Die Anlagen zur Dokumentation der uns vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkte lege ich bei. Ich bitte Sie um Vornahme einer Gefährdungseinschätzung und ggfls. Einleitung der geeigneten Schritte. Ich bitte Sie, die federführende Übernahme des Vorgangs zu bestätigen und mir die zuständige Fachkraft Ihres Jugendamtes mitzuteilen. Für weitere Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung (Kontaktdaten siehe oben).	
Ort, Datum	Unterschrift der Einrichtungsleitung
_____	_____

2.3 Beobachtungsbogen Jugendamt Rheine

Beobachtungsbogen

für den Träger

Dieser oder ein vergleichbarer Bogen des Trägers soll zur Dokumentation der Beobachtungen genutzt werden.

Kind / Jugendliche/r

Name, Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

Geburtsdatum: _____

ggf. Geschwisterkind/er

Name, Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

Geburtsdatum: _____

Eltern / Sorgeberechtigte/r

Name, Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

Geburtsdatum: _____

BeobachterIn / Ausfüllende Person

Name, Vorname: _____

Funktion _____

Beobachtungszeitraum: _____ Name des Trägers: _____

Beobachtbares Verhalten des Kindes oder der Eltern (Datengrundlage) siehe nächste Seite(n).

Beteiligung der Eltern/Sorgeberechtigten (SB)

SB über Beobachtungen zum Anschein der Kindeswohlgefährdung informiert am: _____ Datum _____

SB teilen die Einschätzung	☐ ja ☐ nein	SB wünschen Unterstützung d. d. Jugendamt	☐ ja ☐ nein
SB zeigen sich kooperativ	☐ ja ☐ nein	Schweigepflichtentbindung	
SB wünschen Unterstützung / Hilfe	☐ ja ☐ nein	Träger/ JA liegt vor	☐ ja ☐ nein

Gesamteindruck

☐ ausreichende Situation

☐ erheblich belastende Situation

☐ ungenügende / gefährdende Situation

☐ drohende akute Gefahr für das Kind

Weitere Handlungsschritte

Inhalte und Ergebnis der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Ergänzende Anmerkungen

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

Bei Meldung wird der Träger gebeten, mehrere Beobachtungsbögen mit durchlaufender Nummerierung zu kennzeichnen

Beobachtbares Verhalten des Kindes/Jugendlichen bzw. der Eltern - Kooperation mit den Eltern/Sorgeberechtigten: Bogen Nr. _____

Datum	Beobachtetes Verhalten des Kindes/ Jugendlichen	Wo? Wann? Wie oft?	(wörtliche) Kommentare des Kindes	Elterninformationen, Reaktionen/ Absprachen?	Ggfs. Kommentar der päd. Fachkraft zur Beobachtung

Anlage 3: Ablaufschema - Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

